



66.31.0210  
Frau Hecht

29.11.2024  
6592

**Amt für Bürger- und Ratsservice  
Bezirksverwaltung Nord  
Bezirksvertretung Münster Nord**

über III

**Anregung: A-N/0016/2024 Weiterer Zebrastreifen auf der Sprakeler Straße  
vom 21.06.2024**

Mit der Anregung (A-N/0016/2024) der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-Nord vom 21.06.2024 wurde die Verwaltung gebeten die Möglichkeiten für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) auf der Sprakeler Straße in Höhe der Straße Am Schild zu prüfen.

Nach § 26 der Straßenverkehrsordnung (StVO), den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften und den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) sind diese Verkehrseinrichtungen im Sinne des § 45 StVO. Sie kommen nach den rechtlichen Vorgaben nur dann in Betracht, wenn

- der Fußgängerquerverkehr im Bereich der Querungsstelle gebündelt auftritt und
- die Straße werktags während der Verkehrsspitzenstunden von mind. 50 Fußgängern überquert und von maximal 600 Kraftfahrzeugen frequentiert wird.

Die ermittelten Verkehrsstärken betragen in der Morgenspitze 223 Kfz und 2 querende Fußgänger, sowie in der Nachmittagsspitzenstunde 302 Kfz und 3 querende Fußgänger. Bei der geringen Anzahl querender Fußgänger kann hier keine Bündelung festgestellt werden. Bei der vorhandenen Verkehrsbelastung sind immer wieder ausreichend große Zeitlücken zum Queren vorhanden.

Demnach kommt, unabhängig von der Anzahl der Kraftfahrzeuge, die Anlage eines Fußgängerüberweges nicht in Betracht. Vielmehr würde dieser, wenn er nicht über einen längeren Zeitraum von einer erheblichen Zahl von Fußgängern genutzt wird, oftmals nur eine Scheinsicherheit bieten. Es würde an der erforderlichen Akzeptanz durch den Kraftfahrer fehlen und die erhoffte Schutzwirkung würde nicht in dem erforderlichen Umfang eintreten.

gez.

Gerd Rüller  
Kommissarische Amtsleitung